

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

Veröffentlichungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“, Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Bezugspreis für das Vierteljahr 240 M. (ohne Postgebühren). Bezugsbestellungen nur durch die Post

Herausgegeben vom
Deutschen Baugewerksbunde
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Donnerstag mittag 12 Uhr.
Verbands-Anzeigen werden mit 100 M. für die dreigespaltene Pettzeile oder deren Raum berechnet

Eingabe an die Reichsregierung und an den Reichstag.

Der Achtstundentag der Bauarbeiter ist durch die Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates schwer gefährdet. Um dieser Gefahr zu begegnen, haben die Vorstandsvertreter der baugewerblichen Arbeitnehmerverbände in gemeinsamer Beratung am 19. Januar in Berlin beschlossen, Reichsregierung und Reichstag durch eine Eingabe auf die schädlichen Folgen hinzuweisen, die eine Beseitigung des Achtstundentages für die Bauarbeiter und für die Bauwirtschaft überhaupt haben müßte. Denn auf nichts anderes als auf eine völlige Beseitigung des Achtstundentages ließe es hinaus, wenn die Bauarbeiter gesetzlich verpflichtet werden sollten, während 8 Monate im Jahre 9 Stunden täglich zu arbeiten. Daß die Verlängerung des Arbeitstages für Lehrlinge gar auf 10 Stunden, die vielen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit und der gesetzliche Zwang, diese durch die Tarifverträge festzulegen, für die Bauarbeiter ebensowenig unannehmbar ist, darüber läßt die Eingabe gleichfalls keinen Zweifel. Wir geben sie nachstehend im Wortlaut wieder. Möge sie dazu beitragen, daß die ganz einseitig den Standpunkt des Unternehmertums berücksichtigenden Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates nicht Gesetz werden! In diesem Sinne wünschen die Bauarbeiter aller Berufe der Eingabe besten Erfolg.

An die Reichsregierung, zu Händen des Herrn Reichskanzlers.

An den Reichstag, zu Händen des Herrn Reichstagspräsidenten.

Der Vorläufige Reichswirtschaftsrat hat zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeitnehmer Beschlüsse gefaßt, die bei der baugewerblichen Arbeitnehmererschaft große Anruhe hervorgerufen haben. Im wesentlichen sind es die Vorausnahme der Betriebsangelegenheiten aus der einschlägigen Regelung der Arbeitszeit (§ 1), die im Absatz 4 vorgezeichnete Ueberarbeitszeit der Lehrlinge und die Beschlüsse zu den §§ 19 und 24, die für die Angestellten und Arbeiter des Baugewerbes und der Baunebenberufe in annehmbarer sind.

Die Bestimmungen im § 19 stehen im Widerspruch zu dem allgemein anerkannten Tarifvertragsrecht, dessen Grundlage die freie Tarifentwicklung ist. Die Verbindung der Parteien, Arbeitgeber — Arbeitnehmer, zum Zwecke der Regelung von Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses, muß auf beiderseitigem freien Willen beruhen. Nur so, in freier Vereinbarung, ist eine zweckdienliche Anpassung der tarifvertraglichen Bestimmungen an die veränderlichen Verhältnisse und Bedürfnisse auf Grund gemachter Erfahrungen im bestmöglichen zu erreichen.

Nicht nur ob, sondern auch wie die Vertragskontrahenten einen Tarif gestalten wollen, muß ihnen selbst überlassen bleiben. Die Anwendung von Zwang in irgendeinem Punkte würde zur Schwächung von Verantwortung und Disziplin der Vertragsorganisationen bei Ueberwachung und Durchführung der Tarifverträge führen.

Das Baugewerbe hat bereits eine Tarifvertragsgeschichte von zwei Jahrzehnten hinter sich. Die Vorstände der baugewerblichen Arbeitnehmerverbände, denen eine langjährige Praxis als Nachbeter der Tarifverträge eigen ist, wissen, daß Vorschriften nach § 19 als untraglicher Zwang von den Angestellten und Arbeitern abgelehnt werden.

Aus allen diesen Gründen und weil über Zulässigkeit und Umfang der zu leistenden Ueberstunden bisher schon die Tarifverträge in freiwilliger Uebereinkunft die notwendigen Bestimmungen enthalten, halten es die unterzeichneten baugewerblichen Arbeitnehmerorganisationen für durchaus berechtigt und ganz unausführbar, über den Inhalt der Tarifverträge, Zwangsbeschlüssen zu erlassen.

Schärfsten Protest erheben die unterzeichneten Verbände ganz besonders gegen die Vorausnahmebestimmungen des § 24. Wie jede Ausnahmebestimmung, so würden auch diese, sofern sie Gesetz würden, bei den davon Betroffenen energigegenwärtig, also die allerhöchsten Kämpfe auslösen.

Mit dem Beschluß des § 24 hat sich der Vorläufige Reichswirtschaftsrat gegen sämtliche Stimmen der Arbeitnehmerverbände die Forderungen der baugewerblichen Arbeitnehmerverbände angeschlossen. Der Achtstundentag wäre damit für die baugewerblichen Angestellten und Arbeiter vollständig aufgehoben. Nicht nur, daß dadurch in ein Gewerbe die wichtigste soziale Errungenschaft der Nachkriegszeit beseitigt wäre, durch einen neunstündigen Zwangsarbeitstag würden viele Tausende baugewerblicher Arbeitnehmer in ihren Arbeitsverhältnissen um viele Jahre zurückgeworfen. Bereits im Jahre 1910 war in mehreren sogenannten Spezialberufen

des Baugewerbes die tägliche Sommerarbeitszeit unter 9, zum Teil auf 8 Stunden in freier Vereinbarung mit den Unternehmern festgesetzt, und ebenso war die neunstündige Arbeitszeit schon vor dem Kriege in weit über 100 Vertragsgebieten mit mehreren tausend Orten tariflich geregelt.

Angeblieh soll durch die Verlängerung der Arbeitszeit das Vauen verbilligt werden. Das ist ein arger Trugschluß. Mit einer Zwangsverlängerung der Arbeitszeit wird die Arbeitnehmererschaft niemals zu erhöhter Arbeitsleistung angeporn, das Gegenteil träge ein. Wenn heute die Arbeitsleistung nicht nur den Vorkriegsstand wieder erreicht, sondern dieselbe bereits überschritten hat — eben auf Grund der wohlthätigen Wirkung des Achtstundentages auf die körperlichen und geistigen Kräfte des Arbeiters —, so sind wir sehr überzeugt, daß der Neunstundentag einen schweren Rückschlag der Produktion im Gefolge haben würde. Durch Zwangsmaßnahmen, wie sie der Beschluß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in § 24 vorsieht, wird der Arbeitnehmererschaft Arbeitsfreude und Arbeitswille genommen. Die Durchführung solchen Zwanges würde auf die seelische Verfassung der baugewerblichen Arbeitnehmer eine in ihrem Ausmaße gar nicht zu überschätzende schimliche Wirkung haben.

Was sodann die Beschlüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates völlig unberücksichtigt lassen, sind der Charakter der Bauarbeit und die Umstände, unter denen sie sich vollzieht. Bauarbeit ist schwerer, und soweit die Angelernten in Betracht kommen, sogar Schwerarbeit; sie setzt eine intensive Beteiligung voraus und vollzieht sich zudem unter allen Umständen der Witterung. Die Dauer der Arbeitszeit ist ganz besonders im Baugewerbe einen starken Einfluß auf die beruflichen Gesundheits- und Unfallgefahren aus. Singu kommt, daß die Arbeitsstellen im Baugewerbe ständig wechseln, was den baugewerblichen Arbeitnehmer daran hindert, seine Wohnung in die Nähe der Arbeitsstelle zu verlegen. In den ländlichen Gebieten sowohl als in großen Städten müssen die Bauarbeiter meist stundenweite Wege zu und von der Arbeitsstelle zurücklegen, so daß sie selbst bei achtstündiger produktiver Tätigkeit eine Zeit von 11 bis 12 Stunden aufzuwenden haben. Infolge des notwendigen Ueberganges vom Großhaus zur Kleinhauseinrichtung muß noch mit einer Verlängerung der Wegezeit für die baugewerbliche Arbeitnehmererschaft gerechnet werden. Daraus erhellt, wie ungemein schädlich auch die vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat beabsichtigte Verlängerung der Arbeitszeit auf alle Bildungsbestrebungen, auf das Familienleben und damit auf das ganze gesellschaftliche und staatsbürgerliche Leben rückwirken würde.

Vom Reichsarbeitsministerium sind Schritte unternommen worden, um einen zeitweilig aufgetretenen Mangel an baugewerblichen Facharbeitern zu beheben. Viel Erfolg ist damit bisher nicht erzielt worden. Hauptsächlich wohl deshalb nicht, weil die Erwerbsmöglichkeit im Baugewerbe in den letzten Jahren höchst unsicher war. Nach verhältnismäßig kurzer Tätigkeit droht immer wieder längere Arbeitslosigkeit. Trotzdem sind baugewerbliche Facharbeiter in höherer Zahl nötig. Würde aber die Arbeitnehmererschaft des Baugewerbes unter ein Ausnahmerecht gestellt, wie dies § 24 beabsichtigt, so würde dadurch nicht nur der zaghafte Zugang zum Baugewerbe noch mehr verhindert, sondern der Abwanderung würde stärker Vorstoß geteilt und damit der Mangel an Facharbeitern verstärkt werden.

Die Verbilligung der Produktion erstreckt auch die baugewerbliche Arbeitererschaft. Dazu ist aber vor allem nötig, daß der maßlose Wucher mit den Baujosten gesetzlich unterbunden wird, daß der gemeinnützigen Herstellung und Verteilung der Baustoffe in weitestem Maße die Bahn freigemacht wird. Weiter ist nötig, daß die Mängel der Betriebsleitung und der Betriebsbedingungen im Baugewerbe selbst beseitigt werden. Neben den ungenügenden Kleinbetrieben sind selbst Großbetriebe im Baugewerbe weit hinter dem Stand der Technik mit ihrer Betriebsweise zurückgeblieben. Gerüste, Maschinen und sonstige Geräte liegen brach oder werden an falscher Stelle verwendet, dafür wird Menschenkraft unnötig eingesetzt und verbraucht. Pflege der wissenschaftlichen Betriebsführung und einer plan- und vernunftgemäßen Wirtschaftsführung würde im Baugewerbe von großem Einfluß auf die heute noch überaus rückständige Betriebsweise sein und die Betriebszwecke nachhaltig fördern. An der rechten Mitarbeit der Arbeitnehmererschaft wird es hierbei nicht fehlen, was allerdings die Einräumung eines verstärkten Einflusses der Arbeitnehmererschaft auf die Wirtschaftsführung voraussetzt. Hier ist der Hebel anzusetzen!

Wenn dann noch die Reichsregierung und der Reichstag alles daransetzen, die Finanzierung der Wohnungsbauten und der öffentlichen Arbeiten so zu organisieren, daß die baugewerblichen Arbeitnehmer — soweit es die Witterung überhaupt zuläßt — möglichst das ganze Jahr Beschäftigung in ihrem Gewerbe haben können, dann werden die genannten Maßnahmen das erzielen, was die Verlängerung der Arbeitszeit nicht vermag: die Verbilligung der Produktion!

Gegen die vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat beabsichtigte wie gegen jede zwangsweise Verlängerung der Arbeitszeit von 8 auf 9 Stunden werden die baugewerblichen Arbeitnehmer aller Berufe den entschlossensten Widerstand leisten. Gegen den Willen der Arbeitnehmererschaft wird eine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe niemals durchgeführt werden können. Die Forderung des Neunstundentages bedeutet gegen die baugewerblichen Arbeiter und Angestellten eine Kriegserklärung. Sie sind bereit, mit ihren besten Kräften und allen verfügbaren Mitteln zu kämpfen um den ungeschmälerkten Achtstundentag.

Von der Reichsregierung und vom Reichstag erwarten die baugewerblichen Angestellten und Arbeiter, daß sie den vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat gefaßten Beschlüssen ihre Zustimmung versagen.

- Deutscher Baugewerksbund.
- Zentralverband der Zimmerer Deutschlands.
- Zentralverband der Dachdecker.
- Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands.
- Deutscher Kollerbund.
- Deutscher Werkmeisterverband.
- Bund der technischen Angestellten und Beamten.
- Verband der Gipfelmaler.
- Zentralverband der Steinarbeiter Deutschlands.
- Verband der Steinsetzer, Pfisterer und Verputzgenossen.
- Verband der Maler, Lackierer usw.
- Deutscher Holzarbeiterverband.
- Deutscher Metallarbeiterverband.
- Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.
- Zentralverband christl. Fabrik- und Transportarbeiter.

Achtstundentag und Arbeitsleistung vor dem Kriege.

II.

Durch die Novemberrevolution des Jahres 1918 wurde der Achtstundentag fast in allen Kulturstaaten zu einer gesetzlichen Einrichtung, weil der Einfluß des Proletariats infolge der revolutionären Ereignisse mächtig gewachsen war. In Rußland und Finnland war der Achtstundentag bereits im Jahre vorher durch den Volksgesundheitsrat der Soldaten- und Arbeiterräte gesetzlich eingeführt worden; doch ist in beiden Ländern durch inzwischen erlassene Einschränkungs- oder Ausdehnungsbestimmungen vom Achtstundentage nicht mehr viel übriggeblieben. In Deutschland wurde durch eine Verordnung vom 23. November 1918 für alle gewerblichen Betriebe, einschließlich des Bergbaues, für die Staats- und Kommunalbetriebe sowie für die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe die regelmäßige Arbeitswoche auf 48 Stunden festgesetzt. Für die Landwirtschaft wurde die tägliche Höchstarbeitszeit in 4 Monaten auf 8 Stunden, in 4 Monaten auf 10 und in den letzten 4 Monaten auf 11 Stunden durchschnittlich festgesetzt; die darüber hinaus geleisteten Ueberstunden sind besonders zu vergüten. Auch in verschiedenen andern Staaten: Polen, Jugoslawien, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Holland, Portugal, Spanien, Dänemark, Schweden und Norwegen wurde der Achtstundentag durch Parlamentsbeschlüsse festgelegt, in mehreren andern Staaten: England, Italien und Nordamerika, wurde er durch Tarifverträge eingeführt. Im Art. 13 des Versailler Friedensvertrages wurde ein internationaler Ausschuss vorgeschrieben, der die Arbeitsdauer für die verschiedenen Länder gemeinsam regeln sollte; doch ist es diesem Ausschuss trotz mehrfacher Konferenzen bislang noch nicht gelungen, eine Zweidrittelmehrheit für einen gesetzlich festzusetzenden Achtstundentag zusammenzubringen, — ein prägnanter Beweis, wie stark der kapitalistische Einfluß noch immer ist oder bereits wieder geworden ist.

Der Kampf um den Achtstundentag hat nur scheinbar einen Abschluß gefunden, in Wirklichkeit ist er noch längst nicht entschieden. Die Ansichten über die Frage, ob der Achtstundentag unter den Verhältnissen der Nachkriegszeit für das deutsche Wirtschaftsleben von Vorteil oder Nachteil ist, stehen sich schroff gegenüber. Es gibt Wirtschaftspraktiker, die die Ansicht vertreten und die diese Ansicht sogar als ein unantastbares Dogma hinstellen, daß der Achtstundentag das größte Unglück für Deutschland und daß seine Beseitigung als die dringende Forderung der Gegenwart zu bezeichnen sei, wenn unsere Wirtschaft wieder gesund werden sollte. Selbst sozialistische Praktiker sind der Suggestivkraft dieser unablässig wiederholten Behauptung unterlegen und huldigen der Meinung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden nicht genüge und daß deshalb der Achtstundentag mindestens auf 5 Jahre hinaus aufgehoben werden müsse. Demgegenüber hält das deutsche Proletariat mit einer geradezu imponierenden Einmütigkeit am achtstündigen Arbeitstag fest, weil es der Ueberzeugung ist, daß er bei einer richtigen Organisation unseres Wirtschaftslebens und bei einer allgemeinen, tatsächlich durchgeführten Arbeitspflicht sehr wohl genüge. Dabei mangelt es bisher noch an irgendwelchen praktischen Unterlagen, um die Frage zu entscheiden, ob der Achtstundentag größere Vorteile oder Nachteile für unser Wirtschaftsleben mit sich gebracht hat — von den sonstigen Wirkungen sozialer, gesundheitlicher, seelischer und sittlicher Art ganz abgesehen. Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen, daß ein Volkswirtschaftler, Dr. Wilhelm Wolff, in einer lehrreichen Schrift: „Der Achtstundentag. Seine Geschichte und die Erfahrungen mit seiner gesetzlichen Einführung in Deutschland“ (Stuttowig, Verlag des Volkswille, Beatestraße 29), den Versuch gemacht hat, einen Beitrag zu liefern zu der Frage, wie der Achtstundentag in der Praxis gewirkt hat. Das von ihm zusammengetragene Material beweist, daß der Achtstundentag ein ganz kompliziertes Problem ist und daß seine Auswirkung in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ganz verschieden ist, weshalb ein vorzeitiges, einseitiges Urteilen unter allen Umständen Schäden bringen muß.

Es ist erklärlich, daß in den handwerklichen Kleinbetrieben Schwierigkeiten entstanden und daß viele Klagen laut geworden sind über den Achtstundentag; doch läßt sich nicht ohne weiteres feststellen, inwieweit hier der innere Widerstand der Handwerksmeister mitspricht oder inwieweit tatsächlich eine technische Unmöglichkeit, hohe Arbeitsleistungen zu erzielen, vorliegt. Bezeichnend ist in dieser Beziehung, daß sich in den handwerklichen Großbetrieben der Achtstundentag fast reibungslos durchgesetzt hat und daß die betreffenden Unternehmer sich bereits damit abgefunden haben. Ganz besondere Klagen führen die Handwerksmeister darüber, daß auch für ihre Lehrlinge der Achtstundentag Geltung hat. Sie behaupten, daß ein Handwerkslehrling, der im Gegensatz zum Fabriklehrling einer gründlichen Ausbildung bedürfe, sich bei einer achtstündigen Arbeitszeit innerhalb dreier Jahre unmöglich all das Wissen und Können aneignen vermöge, das er zu seinem Handwerk notwendigerweise gebrauche. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, daß die Lehrlinge mit der freien Zeit nichts anzufangen wüßten und deshalb leicht auf schlechte Bahnen gerieten. Endlich sei auch das Halten von Lehrlingen in Kost und Logis bei den heutigen hohen Lebensmittelpreisen unrentabel. Die größere Schutzbedürftigkeit der sehr häufig durch mangelhafte Ernährung geschwächten Jugendlichen wird bei derartigen Klagen meistens nicht beachtet. Nur durch eingehende Untersuchungen und Vergleiche wäre es möglich, festzustellen, inwieweit Wahrheit in den Behauptungen der Handwerksmeister steck. Berechtigt erscheint

allerdings die Klage der Handwerksmeister über die Schmutzkonkurrenz, die ihnen mancher Geselle durch die Pfuscharbeit nach Feierabend mache. Hier vermöge nur ausreichende Entlohnung, gemeinschaftliche Erziehung und eventuelles Verbot Abhilfe zu schaffen. Im Bergbau und in der Eisenindustrie war zunächst nach der Revolution ein ganz bedeutender Rückgang der Arbeitsleistungen zu verzeichnen, was sich vorwiegend aus seelischen Gründen erklärt. Neben den körperlichen Schäden, die der Krieg mit sich gebracht hat, und von der schlechteren Ernährung als die der Vorkriegszeit haben die seelischen Erschütterungen der Revolutionszeit und die sittlichen Verwilderungen der Kriegszeit zweifellos höchst ungünstig auf die Arbeitsleistung eingewirkt. Erfreulicherweise können zahlreiche Beobachter berichten, daß in dieser Beziehung eine Besserung zu merken

Die Hainfrankenleute auf dem Dummengang.

Ans Verzeichnis wird mitgeteilt, daß der Chemnitzer Ausgeschlossenverband durch seine Baufrachten verlangt, unter unsern Bundesmitgliedern Dummie zu finden, die ihm seine Beitragsmarken abkaufen. Wahrheitsförmlich, wie man in jenem Lager nun einmal ist, geben die Hainfrankenleute an, sie verhandeln ihre Marken im Auftrage unseres Bundes. Unsere Mitglieder zu warnen, diese Beiträge zu kaufen und dadurch ihre im Bunde erworbenen Rechte zu verlieren, ist wohl kaum nötig. Wir geben unsern Mitgliedern von diesem Schreiben auch nur Kenntnis, um sie zu bitten, die mit einem derartigen Ansuchen an sie herantretenden Leute mit aller Deutlichkeit zurückzuweisen und dem Vereinsvorstande die Namen dieser Markenverkäufer unerbittlich mitzuteilen. Achtung ist nötig; denn sehr wahrscheinlich wird ähnliches auch in andern Vereinen vorkommen.

Bundesmitglieder, seid in allen Vereinen auf dem Posten! Schützt Eure Organisation vor derartigen Quertreibern!

ist, die doch immer anhält. Die gleichen Beobachtungen sind auch in den Eisenbahnverwaltungen, bei der Güterbefahrung usw. gemacht worden. Wie aus zahlreichen Städten berichtet wird, hat der Achtstundentag in den kommunalen Betrieben die Unkosten verhältnismäßig nicht gesteigert und auch in der Textil- und chemischen Industrie sind die Erfahrungen mit dem Achtstundentag nicht ungünstig. Im Handel, dem Groß- wie dem Kleinhandel, scheint die Einführung der achtstündigen Arbeitszeit günstig gewirkt zu haben, wie aus zahlreichen Äußerungen der beteiligten Arbeitgeber hervorgeht.

Alles in allem genommen kann also wohl gesagt werden, daß die Wirkung des Achtstundentages in den verschiedenen Wirtschaftszweigen ganz verschieden ist; doch läßt sich nicht in einzelnen Fällen, worin dies seine Ursache hat. Soviel steht aber schon heute zweifellos fest, daß eine radikale Beseitigung des achtstündigen Arbeitstages, wie sie von kapitalistischen Verfeuchern heißspornen gefordert wird, ein verhängnisvoller Fehler wäre. Eine solche Radikatur nach der Methode des berichtigten Dr. Eisenbart würde nicht nur all das Gute vernichten, was der Achtstundentag gebracht hat, sie würde auch einen inneren Widerstand der Arbeiterschaft auslösen und zahllose erbitterte wirtschaftliche Kämpfe hervorgerufen, so daß die Nachteile größer wären als die erhofften Vorteile.

Außerdem darf auch über der wirtschaftlichen Seite dieser Frage die soziale nicht vergessen werden. Alle Praktiker, die sich mit dem Problem des Achtstundentages eingehend und vorurteilslos beschäftigt haben, vertreten übereinstimmend den Standpunkt, daß jede Arbeitszeitverlängerung im allgemeinen und die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit auf 8 Stunden im besonderen auf die Gesundheit, das Familienleben, die Bildungsmöglichkeiten und das sittliche Verhalten der Arbeiterschaft ganz unvorteilhaft einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt hat. Wenn dies der Fall ist, so muß eine etwaige Verminderung der Arbeitsleistung mit in den Kauf genommen werden, weil hier höhere Werte als die rein wirtschaftlichen auf dem Spiele stehen. Sozial denkende und sozial empfindende Menschen sind über die kapitalistische Betrachtung unseres Wirtschaftslebens längst hinausgewandert; sie fordern Menschengenossenschaft, nicht nur Wirtschaftsgenossenschaft, weil sie meinen, daß eine bewußte Rücksichtnahme auf Menschlichkeit, Menschengefährdung und Menschenwürde auch unserer Wirtschaft Vorteile bringen wird. Die Gemeinheitsfänger sind und bleiben grundsätzlich Anhänger des Achtstundentages, was allerdings nicht ausschließt, daß sie im Wege freier Vereinbarungen bereit sind, etwaige Schwierigkeiten, die er mit sich gebracht hat, zu beheben. Sie haben aber keine Lust, sich durch das Gebot der Unternehmerrückwärts zu bewegen und auf den Achtstundentag zu verzichten. Sie wissen eben, daß die Arbeit nicht nach der Elle gemessen werden kann, sondern daß es bei einer jeden Arbeitsleistung darauf ankommt, wie sich der Arbeiter auf seine Arbeit einstellt; sie wissen auch, daß zu einer guten Arbeitsleistung Schaffenslust und Arbeitsfreude gehört, die aus einer inneren Anteilnahme an der Arbeit entspringt. Diese Arbeitsfreudigkeit zu schaffen, sollte sich das Unternehmertum aneignen sein lassen; das wäre richtiger, als durch

eine zwangsmäßige Verlängerung des Arbeitstages in der Arbeiterschaft die Arbeitsunlust und den inneren Widerwillen in freibewährter Weise zu züchten.

Wenn es auch für einen ethischen, unparteiischen Beobachter im gegenwärtigen Stadium der Entwicklung noch zu früh ist, um ein endgültiges Urteil über den Achtstundentag zu fällen, so dürfen wir doch in der sicheren Erwartung leben, daß das Sinken der Arbeitsleistungen nur eine vorübergehende Erscheinung sein wird, die ihre Ursachen weniger in der verkürzten Arbeitszeit als vielmehr in der andern Umständen hat. Ohne Zweifel befinden wir uns gegenwärtig in einer Uebergangszeit, die erfräglicherweise allerlei Reibungen und Schwierigkeiten mit sich bringt; aber wenn nicht alle Anzeichen trügen, sind die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereits überwunden, weshalb zu hoffen steht, daß in nicht allzu langer Zeit, trotz des Achtstundentages und vielleicht gerade als Folge des Achtstundentages, die alten Leistungen oder gar höhere wieder erreicht werden. Nach Lage der Sache muß es also als eine Dummheit und als ein Verbrechen bezeichnet werden, wollte man durch eine schematische, zwangsmäßige Verlängerung der Arbeitszeit den Gesundungsprozeß unserer Wirtschaft unterbrechen und unser Wirtschaftsleben durch erbitterte Kämpfe erschüttern. Wer die Geschichte des Achtstundentages kennt und studiert hat, der kann zu keiner andern Ueberzeugung kommen, als daß eine Beseitigung des Achtstundentages das gerade Gegenteil von dem Bemühten wird, was die Befürworter dieser Maßregel davon erwarten. Franz Lauffäcker.

Ein Kreistag als Lohnrücker und Tarifvertragsbrecher?

Bei der Tensfelder Au in Kreize Segeberg arbeitet man seit etwa 2 Jahren im Auftrage des Kreises an einem Chauffeebau. Damit diese Arbeiten möglichst billig werden, bezieht die Kreisverwaltung sie hundertfach als „Malandarbeiten“ und nimmt dafür auch Mittel aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge in Anspruch. Gleichzeitig legt sie den für solche Bauarbeiten geltenden Tarifvertrag außer Kraft und ignoriert auf diese Weise die reichen Grundbesitzer und Landwirte bei der Aufbringung der für den Bau erforderlichen Mittel. Ist die Inanspruchnahme der Erwerbslosenfürsorge mittel schon ganz unethisch, weil es sich um eine wachsende Anlage handelt, so ist die Sache um so schlimmer, weil die Arbeiter, ebenfalls Angehörige des Kreises, um ihren Lohn geprellt werden. Wir werden auf diese Angelegenheit noch zurückkommen.

Aus den Bezirksverbänden

Bezirksverbände Nord- und Südbayern.

Vom 24. Januar an gelten folgende Stundenlöhne:

| Druckklassen I | Stundenlöhne | | | | |
|---|--------------|-----|-----|-----|-----|
| | Ia | II | III | IV | V |
| Facharbeiter..... | 470 | 456 | 442 | 418 | 385 |
| Pressendruck ufw..... | 503 | 488 | 475 | 447 | 412 |
| Roboter ufw..... | 484 | 470 | 455 | 431 | 397 |
| Zementarbeiter ufw..... | 459 | 445 | 431 | 408 | 376 |
| Hilfsarbeiter ufw..... | 447 | 433 | 420 | 397 | 366 |
| Facharbeiter, 18 bis 19 Jahre alt | 447 | 433 | 420 | 397 | 366 |
| Hilfsarbeiter ufw., 16 bis 18 Jahre alt | 423 | 410 | 398 | 376 | 347 |
| Facharbeiter, 18 bis 19 Jahre alt | 425 | 411 | 399 | 377 | 348 |
| Hilfsarbeiter ufw., 16 bis 18 Jahre alt | 402 | 390 | 378 | 357 | 329 |
| unter 16 Jahren... | 268 | 260 | 252 | 238 | 220 |
| Gehtlinge im 1. halben Lehrjahre. | 71 | 68 | 66 | 63 | 58 |
| 2. „ „ „ | 118 | 114 | 111 | 105 | 96 |
| 3. „ „ „ | 141 | 137 | 133 | 125 | 116 |
| 4. „ „ „ | 165 | 160 | 155 | 146 | 135 |
| 3. Lehrjahre | 235 | 228 | 221 | 209 | 193 |

Ferner betragen die Stundenlöhne vom 24. Januar an für Eisenleger 481 M., für deren Hilfsarbeiter 479 M., für Steinholzer 498 M., für deren Helfer 484 M., für Jolierer 494 M., für Helfer in den Holzgruppen A 469,50 M., B 447 M., C 422,50 M. Für das Feuerungs- und Schornsteinbauwerk sind die seit dem 16. Januar geltenden Löhne in der vorigen Nummer des „Grundstein“ bekanntgegeben. Sie betragen für Süddeutschland, also auch für Bayern, für Feuerungsmaurer 495 M., für deren Helfer 472,50 M., für Schornsteinmaurer 562,50 M., für deren Helfer 517,50 M. Im Malergewerbe betragen die Stundenlöhne seit dem 12. Januar in den einzelnen Berufsgruppen 811 M. bis 548 M. Für Töpfer ufw. beträgt der Stundenlohn vom 23. Januar an 480 M. für Jolierer und Schachtmeister betragen die Wochenlöhne in den im Bauarbeiter tarif festgelegten Druckklassen I und II 2700 M., III 2540 M., IV 2440 M., V 2380 M. Die Löhne der Aufseher sind in allen Druckklassen wöchentlich 7 M. geringer. Als Werkzeugaugen erhalten Facharbeiter für die Stunde 2 M., Hilfsarbeiter ufw. 80 A. Die Aufmerksamkeitsprüfung (Zernung) beträgt täglich bei Entfernungen über 4 Kilometer 7 M., über 8 Kilometer 113 M., über 12 Kilometer 150 M., über 20 Kilometer nicht unter 238 M.; ist Uebernachten notwendig, so beträgt die Zulage mindestens 600 M. täglich.

Arbeitsmarkt.

In Weidweiler, Bezirk Dieren, sucht die Firma Peter Herz für den Bau Kraftwerk Zukunft tüchtige Ziegelmacher, Stundenlohn 567 M., Kost und Logis an der Baustelle; bei guter Witterung während des ganzen Winters Arbeit.

Aus den Fachgruppen

Fliesenleger.

Zum Sonntag, 4. Februar, ist nach Cassel eine Reichskonferenz der Fliesenleger einberufen. Die Tagung beginnt morgens 9 Uhr im Lokale von Rudolf Ehrlich, Karlsplatz 4.

Tagungsordnung:

1. Bericht der Abgeordneten über die Lage des Berufs und die Tarifverhältnisse
 2. Was haben wir zu tun, um eine einheitliche Tarifregelung zu erreichen.
 3. Der Zusammenschluß mit den Töpfern zu einer gemeinsamen Reichsfachgruppe.
- Die Abgeordneten werden gebeten, die Zeit ihrer Anwesenheit dem Kollegen Carl Jungklaus, Cassel, Spohrstr. 6, mitzuteilen. Für Untertommen ist gesorgt.

Der Bundesvorstand.

Tiefbauarbeiter.

Münster i. W. In der Nähe unserer Stadt hat die Firma Johann Georg Müller aus Wehlar größere Erdarbeiten auszuführen. Zu diesen Arbeiten mußte sie auch die von der Erwerbslosenfürsorge angewiesenen Tiefbauarbeiter einstellen. Es handelt sich dabei fast ausschließlich um Arbeiter, die sonst nicht im Bauwesen tätig waren. Für alle auf Grund der Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge an die Firma Müller übergebenen Arbeiter bekommt diese einen regelmäßigen Lohn, der zeitlich etwa 1600 M beträgt, in nachher Zeit aber auf rund 8000 M erhöht werden wird. Nach den Bestimmungen über die produktive Erwerbslosenfürsorge soll der zu zahlende Lohn in diesem Falle 80 % des tarifvertraglichen Tiefbauarbeiterlohnes betragen. Der Firma Müller geht aber anscheinend selbst diese einschränkende Bestimmung noch zu weit; denn sie legte den eingestellten Arbeitern nachstehenden Verzichtsschein vor:

Ich beschäftigt bei der Firma Joh. Georg Müller G. m. b. H., Baunternachung Wehlar, erkläre mich hiermit ausdrücklich mit einem Stundenlohn von der circa . . . % unter dem Lohn eines vollen Tiefbauarbeiters steht, einverstanden, da meine Leistungen denen eines vollen Tiefbauarbeiters infolge . . . nicht gleichkommen.

So verzuht also Herr Müller, den schon um 20 % ermäßigten Lohn noch weiter herabzubringen. Diesen Versuch macht er auch bei Tiefbauarbeitern, die nun bei ihrer Gewerkschaft Mat und Silse stehen. Da Müller keiner unternehmerorganisation angehört, ist der Weg des tarifvertraglichen Schlichtungsverfahrens versperrt. Versöhnliche Verhandlungen mit ihm haben sich als zwecklos erwiesen. Es besteht kein Zweifel, daß sein Verfahren, obwohl dem Tarifvertrage als auch den Reichsarbeitsministerien erlassenen Bestimmungen widerspricht. Da man den von der Erwerbslosenfürsorge zugewiesenen Arbeitern die gemeinsame Arbeitseinstellung nicht anraten kann, bleibt nur die Klage vor den staatlichen Schlichtungsstellen. Im übrigen raten wir den Arbeitern, dem Beispiele Müllers zu folgen und der verminderten Zahlung solange eine verminderte Leistung gegenüberzustellen, bis er lurcht ist. Willentlich überlegen sich aber auch die staatlichen Schlichter, ob denn die Bestimmungen der produktiven Erwerbslosenfürsorge noch haltbar sind, wenn sie ganz offensichtlich dazu benutzt werden, allgemein die tarifvertraglichen Bestimmungen aufzuheben; denn Müller aus Wehlar ist nicht der einzige Unternehmer, der sie dazu mißbraucht. Ihn werden wir aber für günstigere Zeiten noch im Nachdenken behalten.

Töpfer.

Die Arbeiter in den Tonwarenfabriken und der Baugewerksbund.

Von dem vollen Bewußtsein durchdrungen, daß das bisherige Schicksal des Töpferverbandes bei einem Zusammenschluß zum Baugewerksbund nicht gerissen werden darf und daß alle bisher im Töpferverband organisierten Berufsgruppen, bereit zu einer Fachgruppe der Töpfer und aller in der Tonwarenfabrikation beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, in gleicher Weise wie früher ihre gewerkschaftliche Vertretung sehen, beschloßen alle im Töpferverband organisierten Berufsgruppen den Anschluß an den Baugewerksbund.

Dies war das unbestreitbare Recht des Töpferverbandes. Wohl wußte er, daß einzelne Teile seines Bestandes weder für das Aufnahmehoch für die Baugewerksbund in Frage kommen. Dies ist der Fall bei den eigentlichen Töpfern (die Gebläse, Gefäße, Basen und dergleichen) und bei den Steinzeugarbeitern. Sie sind zu unabhängig und zu sehr durch die Konkurrenz der Töpfergruppen in der Tonwarenfabrikation zu sehr unabhängig, um sich dem Töpferverband anschließen zu können. In den Gebläsetöpfereien bildeten die gebläsetöpfereischen Arbeiter den Kern in dem Steinzeugwerk, in denen Mißgeschick für einseitige Zwecke, Ausschüssen, Höhe usw. aus Ton (Steinzeug) hergestellt werden. Der Kern der gewerkschaftlichen Kraft bildeten in allen diesen Betrieben die Töpfer, weil sie im Ernstfalle nie zu verlassen sind.

Erstärkend sei zu dieser Darstellung noch bemerkt, daß eine glatte Trennung der verschiedenen Töpferberufe (Scheibentöpfer, Ofenformer, Ofenformner) nicht vorhanden war. Freilich erlernte jeder Töpfer Gebläsetöpferei, Ofenformner und Ofenformner. Die fortwährende Entwicklung brachte eine Trennung der Berufe. Doch war die Trennung nie vollkommen. Es gibt Scheibentöpfer, die zugleich Ofenformner oder Ofenformner oder beides sind. Sie wechseln vielfach noch heute je nach Konjunktur oder Verdienstmöglichkeit den Beruf. Noch immer ist der Zusammenhang zwischen Scheibentöpferei und Ofenformerei. In Mecklenburg, Schlesien,

den Ostprovinzen, in Süddeutschland sind heute noch viele Ofenformer zugleich Ofenformner, das heißt sie arbeiten im Sommer auf dem Bau, im Winter in der Werkstatt. Dies ist auch die Ursache, daß sie, obwohl unter ihnen auch Ofenformner und Ofenformner, in diesen Gegenden ihre Lohnbewegungen vielfach gemeinsam führen. Aus diesen Gründen wäre über die Zugehörigkeit der Sparten Ofenformer und Ofenformner zum Baugewerksbund überhaupt nicht zu streiten. Diese Berufe lassen sich gewerkschaftlich nicht trennen; auch sind sie stets entweder Bauarbeiter oder in der Erzeugung von Baubedarf tätig.

Diese kurze Darstellung dürfte genügend erhellen, weshalb der Töpferverband bei seinem Anschluß an den Baugewerksbund großes Gewicht darauf legte, daß alle seine Sparten in der Fachgruppe vereinigt bleiben. Ofenformner, Ofenformner, Scheibentöpfer und Steinzeugtöpfer sind Töpfer in des Wortes klarer Bedeutung. Sie gehören zusammen und sollen zusammenbleiben.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß der Töpferverband seit seiner Gründung (1892) sich stets nannte: „Verband zur Vertretung der Interessen der Arbeiter in der Tonwarenfabrikation und den verwandten Berufsgruppen“. Demgemäß gehörten ihm auch früher die Ziegler an. Diese wurden im Jahre 1905 vom Töpferverband dem Fabrikarbeiterverband übergeben. Damit dürfte aber das Anrecht des Töpferverbandes auf die übrigen Zweige der Tonwarenfabrikation nicht geschnitten werden. Es geht aber daraus, daß der Fabrikarbeiterverband keine Zahlung anbot, sich darin für alle Tonwarenfabriken zuständig erklärte und vor allem kein Augenmerk zunächst auf die Töpfer- und Steinzeugbetriebe richtete. Die Organisationszuständigkeit dieser Betriebe wurde durch die Annahme des Fabrikarbeiterverbandes strittig. Um den, wenn möglich, ein Ende zu machen, fand im Jahre 1914 in Hannover zwischen Vertretern beider Verbände eine Besprechung statt, in der zunächst der Vorschlag gemacht wurde, daß dem Fabrikarbeiterverband die Töpferbetriebe, dem Töpferverband die Hilfsarbeiter in den Ofenfabriken überlassen werden sollten. (Diese sind heute noch — nur — in Westen, auf bei Nürnberg und Meissen im Fabrikarbeiterverband.) Die Hilfsarbeiter wollen aber noch die Steinzeugarbeiter. Die beiden Vertreter des Töpferverbandes erklärten sich auch dazu bereit, vorausgesetzt, daß der Gesamtverband und dem zustimmend ein fester Termin für den beiderseitigen Lebertritt festgelegt werde. Der Vorstand des Töpferverbandes beriet die Angelegenheit, fragte zunächst bei den Steinzeugfabriken in einem Rundschreiben an, ob sie für einen Lebertritt zu haben wären. Die Antworten lauteten ab; ihre Mitglieder seien Töpfer und blieben im Töpferverband. Darauf lehnte auch der Vorstand den Austausch ab, er machte dem Fabrikarbeiterverbandsvorstand den Vorschlag, diesem die Hilfsarbeiter zu überlassen und dafür die Hilfsarbeiter in den Ofenfabriken einzulösen. Der beiderseitige Lebertritt mußte jedoch bis zu einem noch festzulegenden Zeitpunkt vollzogen werden. Auf diesen Vorschlag gab der Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes gar keine Antwort. Damit blieb es beim alten: Beim alten Recht der Töpfer auf die Arbeiterkraft in den Tonwarenfabriken, bei dem Anspruch des Fabrikarbeiterverbandes, für alle diese Gruppen gleichfalls zuständig zu sein. Die Angelegenheit hatte noch ein Nachspiel auf dem Gewerkschaftskongress in München, was mit Rechtigkeit aus dem betreffenden Protokoll nachgelesen werden kann. Daß sich die Vorgänge des ferneren so wie hier geschildert, abgepielt haben, dafür liegen dokumentarische Belege vor.

Seitdem hat der Fabrikarbeiterverband in jeder Weise versucht, in die Töpfer- und Steinzeugbetriebe einzudringen. Man genierte sich nicht, eine falsche Darstellung der soeben geschilderten Verhandlungen in die Öffentlichkeit zu bringen und das „Alleinrecht der Fabrikarbeiter“ auf die Töpfer- und Steinzeugbetriebe zu proklamieren. Ja, man ging noch weiter. Getreu seinem Programm brach der Fabrikarbeiterverband auch in Scheibentöpfereibetrieben ein, auf die der Töpferverband ein völlig unbestrittenes Recht hatte. So nahm er dem Töpferverband fast die gesamten Scheibentöpfer im Westerwald. In einer Einigungsstunde machte er die Zurückgabe davon abhängig, daß ihm — 3 (gehörig) drei Hilfsarbeiter im Steinzeugwerk Wettenhausen wieder zurückgegeben würden. Um des lieben Friedens willen stimmten die Vertreter des Töpferverbandes dem zu, gaben aber ausdrücklich zu Protokoll, daß damit nicht ein prinzipieller Verzicht auf die Hilfsarbeiter in den Steinzeugbetrieben ausgesprochen sei. Die ertörte Verarmung des Fabrikarbeiterverbandes in Cassel-Wettenhausen verlangte dann aber alle Hilfsarbeiter des Wettenhauser Betriebes, diese sollten (weil sie sich im Töpferverband wohler fühlten) danken ab. So blieb es auch hier beim alten. Die Scheibentöpfer im Westerwald sind heute noch im Fabrikarbeiterverband. — Im Südtüringener Steinzeugwerk (wo alle Töpfer im Töpferverband sind und die älteste Organisation dort darstellen) erklärten der Vertreter des Fabrikarbeiterverbandes und der des christlichen Keramarbeiterverbandes gemeinsam, daß nur diese beiden Verbände für die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Steinzeugwerken zuständig seien. Das ging selbst den Mitgliedern des Fabrikarbeiterverbandes über die Hofmann, und der Ilas mußte zurückgegeben werden. — Beim Lebertritt der Töpfer zum Baugewerksbund wurden die Angelegenheiten des Fabrikarbeiterverbandes, in die Reihen des Töpferverbandes Mithilfe und Vertretung zu bringen, in Sachen zum Beispiel agitierte für den Lebertritt in ihre Verbände neben dem Fabrikarbeiterverband auch der christliche Verband. Der letztere Organisation ist das von ihrem Standpunkt aus nicht zu verdenken, von einer freien Gewerkschaft betrieben, bedeutet es Herabsetzung und Zuhilfenahme der gewerkschaftlichen Kräfte. Ja, man bot auch verschiedene Anstellungen im Fabrikarbeiterverband an, so unsern Mitgliedern Wessob, Westau, Jahn, Meissen, Schlenka, Sirlsberg, Weiterer kommentar überflüssig.

Für den Baugewerksbund verlangt nun die Fachgruppe der Töpfer und aller Arbeiter und Arbeiterinnen in den Tonwarenfabriken, solange ein Gewerkschaftskongress die Organisationszuständigkeit nicht anders abgrenzt, die un-

bedingte Anerkennung ihres alten Gebietes, das heißt, aller Gruppen der im früheren Töpferverbande organisiert gewesenen Ofenformer, Ofenformner, Scheibentöpfer und Steinzeugtöpfer und Ofenformner. Die beiden erstgenannten Gruppen und die letztgenannte sind am Bau und bei der Baugewerkszeugung tätig. Erwähnt sei hierbei auch, daß die Steinzeug- und Ofenfabrikation vielfach in einem Betriebe vereinigt sind. Die Fachgruppe macht darauf aufmerksam, daß jeder Einbruch in ihr Gebiet eine Gefährdung der Schlagfertigkeit und eine Störung ihrer gewerkschaftlichen Geschlossenheit bedeutet. Bezirks- und Landesrat sind vorhanden, bei den Ofenformern, Ofenformnern, Scheibentöpfereien (abgesehen vom Westerwald) und Steinzeugtöpfereien ist die Fachgruppe der Töpfer die fast völlig ausschlaggebende Macht. Nur bei den Ofenformern (unter denen sich vielfach auch gelernte Töpfer befinden) ist die Macht geteilter. Die Leitung des früheren Töpferverbandes stand seit jeher auf dem Standpunkt, daß erstes Erfordernis zur vollen Entfaltung der gewerkschaftlichen Kräfte die Einheitsorganisation sein muß. Diesem ersten Erfordernis zu dienen, war der Töpferverband stets bereit. Leider fand er beim Fabrikarbeiterverband nicht das gleiche Verständnis. Wir sind auch der Meinung, solange es einflussreichen Gewerkschaftsführern in erster Linie um die Zahl zu tun ist und erst in zweiter Linie um die Geschlossenheit, um die gewerkschaftliche Schlagkraft, daß die Gewerkschaften nie ein vollendetes Instrument zur Hochhaltung und Verbesserung der Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder werden. Wir verlangen für den Kreis unserer Fachgruppe die Anerkennung unseres alten Bestandes. Dafür werden wir — wenn es sein muß — kämpfen, und zwar so lange, bis diesem höchsten Stufe der Grenzfestigkeit durch die höchste Instanz (den Gewerkschaftskongress) ein Ende bereitet ist. Wir erkennen im Baugewerksbund mit seinem Endziel, der Zusammenfassung aller in der Industrie der Steine und Erden Beschäftigten zu einer Organisation, die vollendete Gewerkschaft ist. Dafür stehen wir ein, dafür werden wir unsere Kräfte einsetzen, weil es zugunsten der Arbeiterklasse ist.

Zur Ergänzung noch kurz, wie Tonwaren von Porzellanwaren zu unterscheiden sind. Porzellan ist feiner Ton. Die Erzeugnisse brennen sich rein weiß, werden beständig mit Buntfarben dekoriert, worauf die Stücke mit farbiger Glasur überzogen werden. Für diese Erzeugnisse ist der Porzellanarbeiterverband zuständig. Tonwaren aller Art dagegen sind solche, die nicht weiß oder farblos glasiert werden, weil sonst die glatte unansehnlicher wäre, sich also für farbige Glasur nicht eignet. Für diese Tonwaren ist die Sektion der Töpfer zuständig. Diese Sachverteilung geschieht deshalb, weil neuerdings vornehmlich feinerer Tonwarenen verarbeitet wird und in der Glasur wie Töpferwaren behandelt werden. Für diese Betriebe möchte sich jetzt angeschlossen der Porzellanarbeiterverband einziehen, obwohl die Löhne reguliert werden. Durch die Fachgruppe der Töpfer reguliert werden die Löhne, als ob der Porzellanarbeiterverband das von ihm früher geübte Recht nach einem schriftlich vorhandenen neueren Ausdruck des Vorstehens dieses Verbandes gehören nämlich diese Arbeiter jetzt eher in den Porzellanarbeiterverband als in den Baugewerksbund. Das letztere eine Fachgruppe der Töpfer angegliedert ist, wird bei dieser Auslegung natürlich übergangen. Wenn es bei dem früher Töpferverband und Porzellanarbeiterverband nie Grenzfestigkeiten hatten und sich in Zweifelsfällen stets leicht beizulegen ließen. Hoffentlich soll das jetzt nicht anders werden. Die Glasindustrie ist ein vom Porzellan- oder Tonwarengewerbe vollkommen getrennter Industriezweig. Insofern hat diese Gruppe mit dem anderen keinerlei Zusammenhang. Nach Gewohnheit nennt man alle drei keramische Gewerbe, was übrigens wissenschaftlich betrachtet, für die Glasindustrie eine falsche Bezeichnung ist. Arthur Schmit.

Zur Förderung der Organisationsarbeit im Saarstaat.

Im Mannheimer Volkshaus hat am 8. Januar eine Konferenz von Vertretern unserer Bezirksverbände Frankfurt a. M. und Karlsruhe sowie der Baugewerkschaften Kaiserlautern, Karlsruhe, Kreuznach, Mainz, Mannheim, Neustadt a. d. G., Pforzheim, Saarbrücken, Speyer und Worms darüber beraten, wie die Schwierigkeiten überwunden werden können, die sich der Organisationsarbeit im jetzigen Saarstaat entgegenstellen. Kollege Wilsel im aus Saarbrücken berichtet, daß die Bautätigkeit dort im abgelaufenen Jahre geradezu glänzend war. Mit Zufuhr fremder Arbeitskräfte sind um 2500 Tausend erhöht worden. Außerdem gab es zahlreiche Umbauten. Der Achtstundentag hat im Saarland unter der Franzosenherrschaft keine geschickte Kraft. Um so mehr müßten sich alle Kollegen verpflichten fühlen, die achtstündige Arbeitszeit nicht zu übersteuern. In unserem Vereinsgebiet ist jeder ausreichende Anreiz willkommen, wenn er sich der für die Organisation unumgänglich notwendigen Ordnung einfügt. Jeder wird gegen diese Pflicht sehr schwer gesündigt, und namentlich vor solchen Kollegen, die aus habituellen und heftigen Orten im Vereinsgebiet arbeiten. Montags kommen solche Kollegen seltener, den Besuch erfüllt mit Lebensmitteln, um während der Woche möglichst an Ausgaben zu sparen und nur darauf bedacht, recht viel zu verdienen. Jeder mußte auf eigene oder fremde Rechnung los. Vom Achtstundentag ist dabei keine Rede. Selbst bei der Laterne kann man diese Leute noch auf dem Bau arbeiten sehen. Infolge der Frankfurter Währungs erreichen sie auf solche Weise freilich einen sehr hohen Verdienst. Nun müssen aber auch die Vereinsausgaben in Franken gezahlt werden. So kostete beispielsweise eine Vertretung vor dem Gewerbegericht bei einem Streitgegenstand im Werte von 1200 M mehr als das Doppelte allein an Fahrlohn. Die im verflochtenen Maße anhängig gemachten 230 Gewerbegerichtssachen entfallen etwa zur Hälfte auf ungerichte Mitglieder. Daran ist schon die Höhe der Ausgaben zu erkennen, die dem Verein durch diese wandernden Mitglieder entstehen, und zwar ohne daß er die entsprechenden Ein-

